

Ab in die Zukunft: Das eRezept wird eingeführt

Das elektronische Rezept (eRezept) dürfte schon bald zu den Hauptanwendungen der Telematikinfrastruktur zählen. Zum 1. Januar 2022 soll es das altbekannte rosa Papierrezept (Muster 16) ablösen. Das heißt, Vertragsärzt:innen werden dann dazu verpflichtet sein, das eRezept zur Verordnung verschreibungspflichtiger Arzneimittel und Rezepturen zu nutzen. Auch die sogenannten Entlassrezepte in Krankenhäusern müssen ab diesem Zeitpunkt als eRezept ausgestellt werden.

Einführungsstufen

Technisch möglich ist die Ausstellung von eRezepten bereits seit dem 1. Juli 2021. Zu diesem Zeitpunkt hat die gematik die dafür notwendigen technischen Komponenten bereitgestellt. Dazu gehört auch eine eRezept-App, die zukünftig von den Patient:innen über den jeweiligen App-Store direkt auf das Smartphone geladen werden kann. Eine dreimonatige Testphase findet bereits statt, räumlich begrenzt auf die Fokusregion Berlin-Brandenburg. Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2021 soll das eRezept dann bundesweit ausgerollt werden.

Die Einführung soll in mehreren Stufen stattfinden: In der ersten Stufe (ab 1. Januar 2022) sollen alle apothekenpflichtigen Arzneimittel elektronisch verordnet werden, wobei auf der Empfängerseite öffentliche Apotheken und Versandapotheken eingebunden werden. Auch in der ausschließlichen Fernbehandlung soll das eRezept zum Einsatz kommen.

Die zweite Stufe des eRezepts startet dann ein Jahr später, am 1. Januar 2023. Dann sollen Verordnungen von Betäubungsmitteln und T-Rezepte folgen. Mit der dritten Stufe können schließlich Verordnungen für Heil- und Hilfsmittel über das eRezept abgebildet sowie Antrags- und Abrechnungsprozesse mit der Krankenkasse elektronisch durchgeführt werden.

In weiteren Stufen ist eine grenzüberschreitende Einlösung sowie die Einbindung weiterer Akteure und Formate geplant. Der Gesetzgeber hat zudem folgende Termine festgelegt:

- Januar 2023: elektronische Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA),
- Juli 2024: elektronische Verordnung von häuslicher Krankenpflege und außerklinischer Intensivpflege,
- Juli 2025: elektronische Verordnung von Soziotherapien nach § 37a SGB V und

- Juli 2026: elektronische Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln, Verbandmitteln, Harn- und Blutteststreifen sowie Medizinprodukten.

Komponenten

- Um ein eRezept ausstellen zu können, benötigen Ärzt:innen:
- einen elektronischen Arztausweis (eA) (diesen erhalten sie über die Ärztekammer Berlin, weitere Informationen unter → www.aekb.de/eArztausweis),
 - eine Anpassung (Update) ihres Praxisverwaltungssystems,
 - ein Update ihres Konnektors für die Nutzung der sogenannten „Komfortsignatur“ und
 - einen Drucker, der mindestens eine Auflösung von 450 dpi drucken kann.

Prozess

Das eRezept wird über das IT-System der Praxis oder des Krankenhauses aufgerufen, ausgefüllt und mittels eA digital unterschrieben. Es kann eine Fertigarzneimittel- bzw. Wirkstoffverordnung, eine Rezeptur oder eine per Freitextfeld beschriebene Verordnung enthalten. Inhaltlich sind die Angaben identisch mit dem Papierrezept. Bis zu drei Arzneimittel (Rezeptcodes) lassen sich in einem Sammelcode zusammenfassen.

Anschließend wird das eRezept über die Telematikinfrastruktur an einen gesicherten eRezept-Server – einen sogenannten Fachdienst – übermittelt. Auf diesem werden alle eRezepte verschlüsselt abgelegt und können von dort aus in die eRezept-App der Patient:innen und in die Apothekensysteme heruntergeladen werden.

Alternativ zum eRezept können Patient:innen von der Arztpraxis weiterhin einen Papiausdruck erhalten und in der Apotheke vorlegen. Der Papiausdruck des

Bundesweiter Start des E-Rezepts

Erfahrungen sammeln und Akzeptanz steigern



Das E-Rezept Stufe 1 startet ...

- ... für Verordnungen von apothekenpflichtigen Arzneimitteln
- ... für gesetzlich Versicherte

Ab 1. Januar 2022

Verpflichtende Nutzung
Ziel: Etablierung im Alltag der beteiligten Akteure

4. Quartal 2021

Bundesweite Einführungsphase
Ziel: Verfügbarkeit & Akzeptanz steigern

3. Quartal 2021

Testphase mit Fokusregion
(Berlin/Brandenburg)
Ziel: Evaluation der Anwendung



Schritt für Schritt werden im zweiten Halbjahr 2021 bis zum 1. Januar 2022 bundesweit die Softwarelösungen in allen Arztpraxen, Krankenhäusern und Apotheken für das elektronische Rezept startklar gemacht.

Abbildung: gematik GmbH

Rezepts ist mit einem 2D-Barcode und mit Informationen zu den verschriebenen Arzneimitteln versehen.

Alle Schritte zur Vorbereitung des Rezeptes einschließlich des Ausdrucks können von Praxisangestellten vorgenommen werden. Bei einem Ausfall der Infrastruktur oder einzelner Komponenten kann als Ersatzverfahren weiterhin das Papierrezept genutzt werden.

Einlösen des eRezepts in der (Versand-)Apotheke

Nutzen Patient:innen die eRezept-App über ihr Smartphone, können sie das eRezept vom eRezept-Server in diese laden. Für das Einlösen gibt es dann zwei Möglichkeiten:

- Das eRezept wird persönlich in einer Vor-Ort-Apotheke vorgezeigt.
- Das eRezept wird elektronisch an eine ausgewählte Apotheke (auch an Versandapotheken) übermittelt.

Zudem können Patient:innen über die eRezept-App bereits eingelöste Rezepte und Protokolldaten einsehen. Bezüglich der Dauer der Einlösbarkeit des eRezepts gelten die gleichen Regelungen wie beim Papierrezept. Wurde ein eRezept eingelöst, wird es nach 100 Tagen automatisch vom eRezept-Server gelöscht.

Die Abrechnung des eRezepts erfolgt für gesetzlich Versicherte wie bisher über das Apothekenrechenzentrum (ARZ). Nach der Abgabe des Arzneimittels erhält die Apotheke eine Bestätigung vom Fachdienst in der Telematikinfrastruktur und kann damit die Abrechnung des eRezepts gegenüber der jeweiligen Krankenkasse vornehmen. /

Autor:innen

Dezernat 5
Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung
Bundesärztekammer